

Antrag auf Nachteilsausgleich aufgrund einer Behinderung/chron. Erkrankung

zur Vorlage beim Prüfungsausschuss des Faches

Name des Antragsstellers/der Antragstellerin

Studiengang

Matrikelnummer

Angaben zur Art des Nachteilsausgleiches

Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beigelegt

Datum des Attests

ja nein

Datum und Unterschrift des Antragsstellers/der Antragstellerin

Nur vom Prüfungsausschuss auszufüllen

Dem Antrag wird entsprochen. Erläuterungen der Art des Nachteilsausgleiches:

Dem Antrag wird nicht entsprochen.

Datum und Unterschrift des/der Prüfungsausschuss-Vorsitzenden

Chancengleichheit für Studierende mit Handicap durch Nachteilsausgleich

Was ist ein Nachteilsausgleich?

Behinderungen oder chron. Erkrankungen können zu Benachteiligungen bei dem Erbringen von Studien- oder Prüfungsleistungen führen. Das Ziel eines Nachteilsausgleiches ist, diese Benachteiligungen durch eine Modifikation der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen auszugleichen. Diese Modifikationen können Art, Form oder, unter bestimmten Voraussetzungen, den Inhalt der Studien- oder Prüfungsleistungen betreffen (siehe auch: Wie können die betroffenen Studierenden unterstützt werden?). Ein Nachteilsausgleich darf sich nicht auf die Bewertung der Studien-/Prüfungsleistung auswirken und darf nicht in Zeugnisse aufgenommen werden. Durch einen Nachteilsausgleich werden Leistungsnachweise modifiziert, es werden aber keine Leistungsansprüche gemindert.

Es handelt sich also in keinem Fall um eine Bevorteilung des/der Studierenden.

Für wen kommt ein Nachteilsausgleich in Frage?

Einen gesetzlichen Anspruch auf Nachteilsausgleich haben die Studierenden, deren Beeinträchtigungen unter dem einheitlich definierten Behinderungsbegriff (Sozialgesetzbuch IX § 2 Abs.1) zu fassen sind:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

Muss ein Anspruch auf Nachteilsausgleich nachgewiesen werden?

Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich muss in jedem Fall nachgewiesen werden, um einem möglichen Missbrauch vor zu beugen. Dies geschieht auch im Interesse der betroffenen Studierenden. Der Anspruch wird schriftlich nachgewiesen. Diese Nachweise können sein:

- » ein Schwerbehindertenausweis, wenn studienbedingte Nachteile ohne zusätzliche Nachweise erkennbar sind.

oder

- » ein fachärztliches Gutachten und/oder das Gutachten eines anerkannten Therapeuten, das einen Nachteilsausgleich begründet und unterstützt.

Wie stellt man einen Antrag auf Nachteilsausgleich und wer entscheidet darüber?

Der Antrag wird an den/die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bzw. an das Studiendekanat gestellt. Er besteht aus dem Antragsformular und aus dem ärztlichen Attest, bzw. einer Kopie des Behindertenausweises. Der Antrag auf Nachteilsausgleich kann nur vor dem Prüfungs-/Abgabetermin gestellt werden.

Wie können die betroffenen Studierenden unterstützt werden?

Es können und sollen keine definitiven Aussagen über die Form von Nachteilsausgleichen und Prüfungsmodifikationen getroffen werden. In jedem Fall gilt es, sowohl die individuelle Situation der betroffenen Studierenden, als auch Fachspezifika zu berücksichtigen.

Folgende Beispiele können als Entscheidungsgrundlage dienen oder als Anregungen, die weiter entwickelt werden:

- » Zeitverlängerung: Zeitverlängerung kann entweder eine längere Bearbeitungszeit für eine Klausur, inklusive Pausen, bedeuten oder auch für das Anfertigen einer Studienleistung, wie z.B. eine Hausarbeit oder ein Referat.
- » Vereinbaren individueller Termine für Klausuren und Hausarbeiten.
- » Erlauben von Ausgleichs- oder Ersatzleistungen: z.B. schriftliche Beiträge gleichen Fehlzeiten aus oder werden angefertigt, wenn Studierende mobilitätsaufwendige Studienleistungen nicht erbringen können (z.B. Exkursionen, Geländegänge). Eine Modifizierung des Inhaltes von Prüfungen kann dann angebracht sein, wenn sich die Prüfung auf eine vorher erbrachte Studienleistung bezieht, die der/die Studierende aufgrund der Erkrankung nicht hat erbringen können (z.B. eine Exkursion).
- » Umwandlung schriftlicher in mündliche Prüfungen oder umgekehrt
- » Rücktritt vom Leistungserfassungsprozess außerhalb vorgeschriebener Fristen: Dies kann erlaubt werden, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, z.B. eine zusätzliche Krankheit, besondere Belastungssituationen, der Ausfall von Assistenzen.
- » Bereitstellen oder Erlauben technischer Hilfsmittel oder personeller Unterstützung: Technische Hilfsmittel sind z.B. PC für Studierende mit Sehbehinderungen oder Arbeitsplätze für Rollstuhlfahrer. Personelle Unterstützung leisten z.B. fachfremde Schreibkräfte oder Gebärdendolmetscher.

Haben Sie noch Fragen?

Für weitere Fragen steht Ihnen die Zentralen Studienberatung der Leibniz Universität Hannover gerne zu Verfügung.

Ansprechpartner: Frau Christiane Stolz (Studienberaterin)
Telefon: 0511 762 3217
E-mail: Christiane.Stolz@zuv.uni-hannover.de